

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück**

- Landentwicklung und ländliche Bodenordnung -

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Flornborn

Az.: 91321-HA10.2

Bad Kreuznach, 25.08.2021

Rüdesheimer Str. 60-68

55545 Bad Kreuznach

Telefon: 0671/820-552

Telefax: 0671/820-500

Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr.rlp.de

Zuteilungsbedingungen

für das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstück)

1. Form der Gebote

Die Bewerbungen um Zuteilung des Massegrundstückes ist schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Masselandvergabe**“ abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des/der jeweiligen Bewerbers*in, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem/der jeweiligen Bewerber*in unterschrieben sein.

Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden; darin sind weitere Angaben zur Person und zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen des/der Bewerbers*in zu machen. Diese Vordrucke sowie vorbereitete Umschläge "Masselandvergabe" sind beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück oder bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Erich Willig, erhältlich. Zudem können alle Unterlagen auch im Internet auf der Homepage des DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück herunter geladen werden.

2. Frist zur Abgabe der Gebote

Die Bewerbungen müssen dem **DLR bis spätestens zum 16.09.2021** zugegangen sein. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können, müssen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Höhe der Gebote

Gebote, die die festgesetzten Mindestpreise unterschreiten, brauchen nicht berücksichtigt werden.

4. Unwiderruflichkeit der Gebote

Die Bewerber*innen können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem DLR zugegangen sind.

5. Auswahl unter mehreren Bewerbern*innen

Liegen Gebote mehrerer Bewerber*innen für das Massegrundstück vor, so entscheidet das DLR nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem/welcher Bewerber*in es zugeteilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.02.1998 - 8604 - 3_420 zu beachten.

6. Regelung im Flurbereinigungsplan/Nachtrag

Durch den Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem das Massegrundstück zu Eigentum zugeteilt werden. Außerdem wird darin die Höhe des von dem/der Empfänger*in zu leistenden Geldausgleiches festgesetzt.

7. Übernahme von Lasten und Beschränkungen

Für Lasten und Beschränkungen, die auf dem Massegrundstücke ruhen, wird im Flurbereinigungsplan kein Ausgleich gewährt. Sofern damit Wertminderungen verbunden sind, wurden sie bei der Festsetzung des Mindestpreises berücksichtigt.

8. Keine Maßnahmen seitens der Teilnehmergeinschaft auf dem Massegrundstück

Das Massegrundstück wird zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergeinschaft führt auf dem Massegrundstück keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung und o. Ä. durch.

9. Flurbereinigungsbeiträge

Der Geldausgleich für das Massegrundstück beinhalten die Flurbereinigungsbeiträge gemäß § 19 FlurbG. Diese sind dem festgelegten Mindestgebot enthalten. Im Nachtrag zum Flurbereinigungsplan wird deshalb eine entsprechende Festsetzung getroffen.

10. Grunderwerbsteuer

Die Zuteilung des Massegrundstückes ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden der/die Erwerber*in durch das DLR zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Berichtigung des Grundbuches kann erst erfolgen, wenn die Grunderwerbssteuer entrichtet ist.

11. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche

Der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das DLR. Der von dem/der Empfänger*in des Massegrundstückes zu leistenden Geldausgleich ist auf Anforderung an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

12 Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen

Die Bewerber*innen erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück**

- Landentwicklung und ländliche Bodenordnung -

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Flornborn

Az.: 91321-HA10.2

Bad Kreuznach, 25.08.2021

Rüdesheimer Str. 60-68

55545 Bad Kreuznach

Telefon: 0671/820-552

Telefax: 0671/820-500

Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr.rlp.de

Zuteilungsbedingungen

für das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstück)

1. Form der Gebote

Die Bewerbungen um Zuteilung des Massegrundstückes ist schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Masselandvergabe**“ abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des/der jeweiligen Bewerbers*in, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem/der jeweiligen Bewerber*in unterschrieben sein.

Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden; darin sind weitere Angaben zur Person und zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen des/der Bewerbers*in zu machen. Diese Vordrucke sowie vorbereitete Umschläge "Masselandvergabe" sind beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück oder bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Erich Willig, erhältlich. Zudem können alle Unterlagen auch im Internet auf der Homepage des DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück herunter geladen werden.

2. Frist zur Abgabe der Gebote

Die Bewerbungen müssen dem **DLR bis spätestens zum 16.09.2021** zugegangen sein. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können, müssen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Höhe der Gebote

Gebote, die die festgesetzten Mindestpreise unterschreiten, brauchen nicht berücksichtigt werden.

4. Unwiderruflichkeit der Gebote

Die Bewerber*innen können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem DLR zugegangen sind.

5. Auswahl unter mehreren Bewerbern*innen

Liegen Gebote mehrerer Bewerber*innen für das Massegrundstück vor, so entscheidet das DLR nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem/welcher Bewerber*in es zugeteilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.02.1998 - 8604 - 3_420 zu beachten.

6. Regelung im Flurbereinigungsplan/Nachtrag

Durch den Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem das Massegrundstück zu Eigentum zugeteilt werden. Außerdem wird darin die Höhe des von dem/der Empfänger*in zu leistenden Geldausgleiches festgesetzt.

7. Übernahme von Lasten und Beschränkungen

Für Lasten und Beschränkungen, die auf dem Massegrundstücke ruhen, wird im Flurbereinigungsplan kein Ausgleich gewährt. Sofern damit Wertminderungen verbunden sind, wurden sie bei der Festsetzung des Mindestpreises berücksichtigt.

8. Keine Maßnahmen seitens der Teilnehmergeinschaft auf dem Massegrundstück

Das Massegrundstück wird zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergeinschaft führt auf dem Massegrundstück keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung und o. Ä. durch.

9. Flurbereinigungsbeiträge

Der Geldausgleich für das Massegrundstück beinhalten die Flurbereinigungsbeiträge gemäß § 19 FlurbG. Diese sind dem festgelegten Mindestgebot enthalten. Im Nachtrag zum Flurbereinigungsplan wird deshalb eine entsprechende Festsetzung getroffen.

10. Grunderwerbsteuer

Die Zuteilung des Massegrundstückes ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden der/die Erwerber*in durch das DLR zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Berichtigung des Grundbuches kann erst erfolgen, wenn die Grunderwerbssteuer entrichtet ist.

11. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche

Der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das DLR. Der von dem/der Empfänger*in des Massegrundstückes zu leistenden Geldausgleich ist auf Anforderung an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

12 Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen

Die Bewerber*innen erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück**

- Landentwicklung und ländliche Bodenordnung -

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Flornborn

Az.: 91321-HA10.2

Bad Kreuznach, 25.08.2021

Rüdesheimer Str. 60-68

55545 Bad Kreuznach

Telefon: 0671/820-552

Telefax: 0671/820-500

Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr.rlp.de

Zuteilungsbedingungen

für das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstück)

1. Form der Gebote

Die Bewerbungen um Zuteilung des Massegrundstückes ist schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Masselandvergabe**“ abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des/der jeweiligen Bewerbers*in, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem/der jeweiligen Bewerber*in unterschrieben sein.

Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden; darin sind weitere Angaben zur Person und zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen des/der Bewerbers*in zu machen. Diese Vordrucke sowie vorbereitete Umschläge "Masselandvergabe" sind beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück oder bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Erich Willig, erhältlich. Zudem können alle Unterlagen auch im Internet auf der Homepage des DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück herunter geladen werden.

2. Frist zur Abgabe der Gebote

Die Bewerbungen müssen dem **DLR bis spätestens zum 16.09.2021** zugegangen sein. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können, müssen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Höhe der Gebote

Gebote, die die festgesetzten Mindestpreise unterschreiten, brauchen nicht berücksichtigt werden.

4. Unwiderruflichkeit der Gebote

Die Bewerber*innen können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem DLR zugegangen sind.

5. Auswahl unter mehreren Bewerbern*innen

Liegen Gebote mehrerer Bewerber*innen für das Massegrundstück vor, so entscheidet das DLR nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem/welcher Bewerber*in es zugeteilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.02.1998 - 8604 - 3_420 zu beachten.

6. Regelung im Flurbereinigungsplan/Nachtrag

Durch den Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem das Massegrundstück zu Eigentum zugeteilt werden. Außerdem wird darin die Höhe des von dem/der Empfänger*in zu leistenden Geldausgleiches festgesetzt.

7. Übernahme von Lasten und Beschränkungen

Für Lasten und Beschränkungen, die auf dem Massegrundstücke ruhen, wird im Flurbereinigungsplan kein Ausgleich gewährt. Sofern damit Wertminderungen verbunden sind, wurden sie bei der Festsetzung des Mindestpreises berücksichtigt.

8. Keine Maßnahmen seitens der Teilnehmergeinschaft auf dem Massegrundstück

Das Massegrundstück wird zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergeinschaft führt auf dem Massegrundstück keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung und o. Ä. durch.

9. Flurbereinigungsbeiträge

Der Geldausgleich für das Massegrundstück beinhalten die Flurbereinigungsbeiträge gemäß § 19 FlurbG. Diese sind dem festgelegten Mindestgebot enthalten. Im Nachtrag zum Flurbereinigungsplan wird deshalb eine entsprechende Festsetzung getroffen.

10. Grunderwerbsteuer

Die Zuteilung des Massegrundstückes ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden der/die Erwerber*in durch das DLR zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Berichtigung des Grundbuches kann erst erfolgen, wenn die Grunderwerbssteuer entrichtet ist.

11. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche

Der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das DLR. Der von dem/der Empfänger*in des Massegrundstückes zu leistenden Geldausgleich ist auf Anforderung an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

12 Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen

Die Bewerber*innen erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück**

- Landentwicklung und ländliche Bodenordnung -

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Flornborn

Az.: 91321-HA10.2

Bad Kreuznach, 25.08.2021

Rüdesheimer Str. 60-68

55545 Bad Kreuznach

Telefon: 0671/820-552

Telefax: 0671/820-500

Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr.rlp.de

Zuteilungsbedingungen

für das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstück)

1. Form der Gebote

Die Bewerbungen um Zuteilung des Massegrundstückes ist schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Masselandvergabe**“ abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des/der jeweiligen Bewerbers*in, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem/der jeweiligen Bewerber*in unterschrieben sein.

Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden; darin sind weitere Angaben zur Person und zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen des/der Bewerbers*in zu machen. Diese Vordrucke sowie vorbereitete Umschläge "Masselandvergabe" sind beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück oder bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Erich Willig, erhältlich. Zudem können alle Unterlagen auch im Internet auf der Homepage des DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück herunter geladen werden.

2. Frist zur Abgabe der Gebote

Die Bewerbungen müssen dem **DLR bis spätestens zum 16.09.2021** zugegangen sein. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können, müssen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Höhe der Gebote

Gebote, die die festgesetzten Mindestpreise unterschreiten, brauchen nicht berücksichtigt werden.

4. Unwiderruflichkeit der Gebote

Die Bewerber*innen können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem DLR zugegangen sind.

5. Auswahl unter mehreren Bewerbern*innen

Liegen Gebote mehrerer Bewerber*innen für das Massegrundstück vor, so entscheidet das DLR nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem/welcher Bewerber*in es zugeteilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.02.1998 - 8604 - 3_420 zu beachten.

6. Regelung im Flurbereinigungsplan/Nachtrag

Durch den Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem das Massegrundstück zu Eigentum zugeteilt werden. Außerdem wird darin die Höhe des von dem/der Empfänger*in zu leistenden Geldausgleiches festgesetzt.

7. Übernahme von Lasten und Beschränkungen

Für Lasten und Beschränkungen, die auf dem Massegrundstücke ruhen, wird im Flurbereinigungsplan kein Ausgleich gewährt. Sofern damit Wertminderungen verbunden sind, wurden sie bei der Festsetzung des Mindestpreises berücksichtigt.

8. Keine Maßnahmen seitens der Teilnehmergeinschaft auf dem Massegrundstück

Das Massegrundstück wird zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergeinschaft führt auf dem Massegrundstück keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung und o. Ä. durch.

9. Flurbereinigungsbeiträge

Der Geldausgleich für das Massegrundstück beinhalten die Flurbereinigungsbeiträge gemäß § 19 FlurbG. Diese sind dem festgelegten Mindestgebot enthalten. Im Nachtrag zum Flurbereinigungsplan wird deshalb eine entsprechende Festsetzung getroffen.

10. Grunderwerbsteuer

Die Zuteilung des Massegrundstückes ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden der/die Erwerber*in durch das DLR zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Berichtigung des Grundbuches kann erst erfolgen, wenn die Grunderwerbssteuer entrichtet ist.

11. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche

Der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das DLR. Der von dem/der Empfänger*in des Massegrundstückes zu leistenden Geldausgleich ist auf Anforderung an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

12 Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen

Die Bewerber*innen erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück**

- Landentwicklung und ländliche Bodenordnung -

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Flornborn

Az.: 91321-HA10.2

Bad Kreuznach, 25.08.2021

Rüdesheimer Str. 60-68

55545 Bad Kreuznach

Telefon: 0671/820-552

Telefax: 0671/820-500

Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr.rlp.de

Zuteilungsbedingungen

für das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstück)

1. Form der Gebote

Die Bewerbungen um Zuteilung des Massegrundstückes ist schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Masselandvergabe**“ abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des/der jeweiligen Bewerbers*in, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem/der jeweiligen Bewerber*in unterschrieben sein.

Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden; darin sind weitere Angaben zur Person und zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen des/der Bewerbers*in zu machen. Diese Vordrucke sowie vorbereitete Umschläge "Masselandvergabe" sind beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück oder bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Erich Willig, erhältlich. Zudem können alle Unterlagen auch im Internet auf der Homepage des DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück herunter geladen werden.

2. Frist zur Abgabe der Gebote

Die Bewerbungen müssen dem **DLR bis spätestens zum 16.09.2021** zugegangen sein. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können, müssen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Höhe der Gebote

Gebote, die die festgesetzten Mindestpreise unterschreiten, brauchen nicht berücksichtigt werden.

4. Unwiderruflichkeit der Gebote

Die Bewerber*innen können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem DLR zugegangen sind.

5. Auswahl unter mehreren Bewerbern*innen

Liegen Gebote mehrerer Bewerber*innen für das Massegrundstück vor, so entscheidet das DLR nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem/welcher Bewerber*in es zugeteilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.02.1998 - 8604 - 3_420 zu beachten.

6. Regelung im Flurbereinigungsplan/Nachtrag

Durch den Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem das Massegrundstück zu Eigentum zugeteilt werden. Außerdem wird darin die Höhe des von dem/der Empfänger*in zu leistenden Geldausgleiches festgesetzt.

7. Übernahme von Lasten und Beschränkungen

Für Lasten und Beschränkungen, die auf dem Massegrundstücke ruhen, wird im Flurbereinigungsplan kein Ausgleich gewährt. Sofern damit Wertminderungen verbunden sind, wurden sie bei der Festsetzung des Mindestpreises berücksichtigt.

8. Keine Maßnahmen seitens der Teilnehmergeinschaft auf dem Massegrundstück

Das Massegrundstück wird zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergeinschaft führt auf dem Massegrundstück keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung und o. Ä. durch.

9. Flurbereinigungsbeiträge

Der Geldausgleich für das Massegrundstück beinhalten die Flurbereinigungsbeiträge gemäß § 19 FlurbG. Diese sind dem festgelegten Mindestgebot enthalten. Im Nachtrag zum Flurbereinigungsplan wird deshalb eine entsprechende Festsetzung getroffen.

10. Grunderwerbsteuer

Die Zuteilung des Massegrundstückes ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden der/die Erwerber*in durch das DLR zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Berichtigung des Grundbuches kann erst erfolgen, wenn die Grunderwerbssteuer entrichtet ist.

11. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche

Der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das DLR. Der von dem/der Empfänger*in des Massegrundstückes zu leistenden Geldausgleich ist auf Anforderung an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

12 Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen

Die Bewerber*innen erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück**

- Landentwicklung und ländliche Bodenordnung -

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Flornborn

Az.: 91321-HA10.2

Bad Kreuznach, 25.08.2021

Rüdesheimer Str. 60-68

55545 Bad Kreuznach

Telefon: 0671/820-552

Telefax: 0671/820-500

Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr.rlp.de

Zuteilungsbedingungen

für das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstück)

1. Form der Gebote

Die Bewerbungen um Zuteilung des Massegrundstückes ist schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Masselandvergabe**“ abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des/der jeweiligen Bewerbers*in, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem/der jeweiligen Bewerber*in unterschrieben sein.

Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden; darin sind weitere Angaben zur Person und zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen des/der Bewerbers*in zu machen. Diese Vordrucke sowie vorbereitete Umschläge "Masselandvergabe" sind beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück oder bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Erich Willig, erhältlich. Zudem können alle Unterlagen auch im Internet auf der Homepage des DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück herunter geladen werden.

2. Frist zur Abgabe der Gebote

Die Bewerbungen müssen dem **DLR bis spätestens zum 16.09.2021** zugegangen sein. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können, müssen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Höhe der Gebote

Gebote, die die festgesetzten Mindestpreise unterschreiten, brauchen nicht berücksichtigt werden.

4. Unwiderruflichkeit der Gebote

Die Bewerber*innen können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem DLR zugegangen sind.

5. Auswahl unter mehreren Bewerbern*innen

Liegen Gebote mehrerer Bewerber*innen für das Massegrundstück vor, so entscheidet das DLR nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem/welcher Bewerber*in es zugeteilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.02.1998 - 8604 - 3_420 zu beachten.

6. Regelung im Flurbereinigungsplan/Nachtrag

Durch den Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem das Massegrundstück zu Eigentum zugeteilt werden. Außerdem wird darin die Höhe des von dem/der Empfänger*in zu leistenden Geldausgleiches festgesetzt.

7. Übernahme von Lasten und Beschränkungen

Für Lasten und Beschränkungen, die auf dem Massegrundstücke ruhen, wird im Flurbereinigungsplan kein Ausgleich gewährt. Sofern damit Wertminderungen verbunden sind, wurden sie bei der Festsetzung des Mindestpreises berücksichtigt.

8. Keine Maßnahmen seitens der Teilnehmergeinschaft auf dem Massegrundstück

Das Massegrundstück wird zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergeinschaft führt auf dem Massegrundstück keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung und o. Ä. durch.

9. Flurbereinigungsbeiträge

Der Geldausgleich für das Massegrundstück beinhalten die Flurbereinigungsbeiträge gemäß § 19 FlurbG. Diese sind dem festgelegten Mindestgebot enthalten. Im Nachtrag zum Flurbereinigungsplan wird deshalb eine entsprechende Festsetzung getroffen.

10. Grunderwerbsteuer

Die Zuteilung des Massegrundstückes ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden der/die Erwerber*in durch das DLR zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Berichtigung des Grundbuches kann erst erfolgen, wenn die Grunderwerbssteuer entrichtet ist.

11. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche

Der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das DLR. Der von dem/der Empfänger*in des Massegrundstückes zu leistenden Geldausgleich ist auf Anforderung an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

12 Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen

Die Bewerber*innen erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück**

- Landentwicklung und ländliche Bodenordnung -

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Flornborn

Az.: 91321-HA10.2

Bad Kreuznach, 25.08.2021

Rüdesheimer Str. 60-68

55545 Bad Kreuznach

Telefon: 0671/820-552

Telefax: 0671/820-500

Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr.rlp.de

Zuteilungsbedingungen

für das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstück)

1. Form der Gebote

Die Bewerbungen um Zuteilung des Massegrundstückes ist schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Masselandvergabe**“ abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des/der jeweiligen Bewerbers*in, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem/der jeweiligen Bewerber*in unterschrieben sein.

Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden; darin sind weitere Angaben zur Person und zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen des/der Bewerbers*in zu machen. Diese Vordrucke sowie vorbereitete Umschläge "Masselandvergabe" sind beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück oder bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Erich Willig, erhältlich. Zudem können alle Unterlagen auch im Internet auf der Homepage des DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück herunter geladen werden.

2. Frist zur Abgabe der Gebote

Die Bewerbungen müssen dem **DLR bis spätestens zum 16.09.2021** zugegangen sein. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können, müssen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Höhe der Gebote

Gebote, die die festgesetzten Mindestpreise unterschreiten, brauchen nicht berücksichtigt werden.

4. Unwiderruflichkeit der Gebote

Die Bewerber*innen können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem DLR zugegangen sind.

5. Auswahl unter mehreren Bewerbern*innen

Liegen Gebote mehrerer Bewerber*innen für das Massegrundstück vor, so entscheidet das DLR nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem/welcher Bewerber*in es zugeteilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.02.1998 - 8604 - 3_420 zu beachten.

6. Regelung im Flurbereinigungsplan/Nachtrag

Durch den Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem das Massegrundstück zu Eigentum zugeteilt werden. Außerdem wird darin die Höhe des von dem/der Empfänger*in zu leistenden Geldausgleiches festgesetzt.

7. Übernahme von Lasten und Beschränkungen

Für Lasten und Beschränkungen, die auf dem Massegrundstücke ruhen, wird im Flurbereinigungsplan kein Ausgleich gewährt. Sofern damit Wertminderungen verbunden sind, wurden sie bei der Festsetzung des Mindestpreises berücksichtigt.

8. Keine Maßnahmen seitens der Teilnehmergeinschaft auf dem Massegrundstück

Das Massegrundstück wird zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergeinschaft führt auf dem Massegrundstück keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung und o. Ä. durch.

9. Flurbereinigungsbeiträge

Der Geldausgleich für das Massegrundstück beinhalten die Flurbereinigungsbeiträge gemäß § 19 FlurbG. Diese sind dem festgelegten Mindestgebot enthalten. Im Nachtrag zum Flurbereinigungsplan wird deshalb eine entsprechende Festsetzung getroffen.

10. Grunderwerbsteuer

Die Zuteilung des Massegrundstückes ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden der/die Erwerber*in durch das DLR zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Berichtigung des Grundbuches kann erst erfolgen, wenn die Grunderwerbssteuer entrichtet ist.

11. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche

Der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das DLR. Der von dem/der Empfänger*in des Massegrundstückes zu leistenden Geldausgleich ist auf Anforderung an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

12 Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen

Die Bewerber*innen erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.